

Vertrag über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen

Anlage 1: _____ Lageplan/Lagepläne gemäß § 4 Abs. 18 der Rahmenvereinbarung

Anlage 2: _____ Einverständniserklärung/en des/der Nutzungsberechtigten
(nur, soweit Grundstücke bereits Dritten zur Nutzung überlassen wurden; vgl. § 5 Abs. 8 der Rahmenvereinbarung)

Anlage 3: Rahmenvereinbarung mit Anlage 1 (Ausdruck ohne Unterschriften)

Anlage 4: Geschäftszeiten und Rufbereitschaft des Freistaates außerhalb der Geschäftszeiten
(§ 7 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung)

Anlage 5: Nachweis des TK-Unternehmens über die erfolgte Abstimmung mit einer bereits bestehenden
Nutzung für Funkstationen (§ 9 der Rahmenvereinbarung)

Zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch _____

Adresse:

- nachfolgend „Freistaat“ genannt –

und

.....

Adresse:

Postanschrift:

– nachfolgend „TK-Unternehmen“ genannt –

wird folgender Gestattungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Freistaat gestattet dem TK-Unternehmen nach Maßgabe dieses Vertrages und auf Grundlage der "Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen" vom 01.11.2002 (Anlage 3), auf Grundstücken des Freistaates mit oder ohne Gebäude eine Funkstation zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten und für Zufahrt und Zugang Wege des Freistaates zu benutzen.

- (2) Dazu werden folgende - in Anlage 1 dargestellte - Grundstücke in Anspruch genommen (Zufahrt vgl. Abs. 5):

Gemarkung	Flurnummer	Größe des Flurstücks	Größe der benötigten Teilfläche	Zustand vor der Benutzung
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

- (3) Die Anlage besteht aus:

(Begriffsbestimmungen einbeziehen)

- (4) Der dem TK-Unternehmen außerhalb der Umzäunung zur Nutzung überlassene Be- gangstreifen (§ 3 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung) ist _____ m breit.
- (5) Zufahrt und Zugang erfolgen über die in Anlage 1 dargestellten Wege des Freistaates Bay- ern.

§ 2 Vertragsdauer

Das in § 1 begründete Recht wird für die Zeit vom 01. bis zum 31.12. (10 Jahre zum Ende eines Kalenderjahres), eingeräumt. Der Vertrag verlängert sich gemäß § 17 Abs. 2 der Rah- menvereinbarung.

§ 3 Entgelt- und Entschädigungsregelungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Grundstücke und Gebäude und für die nach der Rahmenver- einbarung und diesem Vertrag eingeräumten Rechte einschließlich der Erlaubnis zur Wege- benutzung im Zusammenhang mit der Anlage zahlt das TK-Unternehmen folgendes Entgelt (vgl. § 11 Abs. 1, 2 und 4 der Rahmenvereinbarung sowie Nr. A der Anlage 3 zur Rahmen- vereinbarung):

Benutzungstatbestand:

_____ -Standort gemäß Nr. _____ der Anlage 3

Entgelt:

_____ €/Jahr

Das Entgelt erhöht sich gemäß § 13 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung im Abstand von jeweils 3 Jahren seit Vertragsbeginn.

- (2) Die Entschädigung nach Nr. B.2 der Anlage 3 zur Rahmenvereinbarung für alle im Rahmen

des Vertrages anfallenden Verwaltungskosten und Mehraufwendungen wird 30 Tage nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig (§ 11 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung).

§ 4 Zahlungsbedingungen

Zahlstelle ist die Staatsoberkasse Bayern – Buchungs- _____
stelle _____

Konto-Nummer: _____

Bankleitzahl: _____

Verwendungszweck (bei Überweisung bitte angeben):

- PK-Nummer für Zahlungen nach § 3 Abs. 1: _____

- Buchungskennzeichen für Zahlungen nach § 3 Abs. 2: _____

§ 5 Schutz vor elektromagnetischer Strahlung

- (1) Das TK-Unternehmen bestätigt, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der ortsfesten Funksendestelle jederzeit die Vorschriften zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern eingehalten und die ermittelten Sicherheitsabstände berücksichtigt werden. Die Anlage wird zu jeder Zeit die gesetzlich festgelegten Grenzwerte (derzeit die Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung einhalten. Das TK-Unternehmen wird dies durch die telekommunikationsrechtliche Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der jeweils gültigen Fassung oder durch eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Bescheinigung nachweisen. Durch die Einhaltung der Grenzwerte stellt das TK-Unternehmen sicher, dass nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik durch die elektromagnetische Strahlung Gesundheitsgefahren nicht verursacht werden.
- (2) Das TK-Unternehmen sichert zu, dass nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik durch die Installation und den Betrieb der Funkstation keine Gefährdung oder Störung für das Objekt, seine technischen Einrichtungen und Geräte auftritt, soweit die Einrichtungen und Geräte den Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten entsprechen. Sollte sich gleichwohl herausstellen, dass eine Störung der technischen Einrichtungen oder Geräte durch den Betrieb der Funkstation verursacht wird, verpflichtet sich das TK-Unternehmen, die Störung innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Sollte dies nicht gelingen, wird es die Funkstation demontieren bzw. nicht aufbauen. Aus der damit verbundenen einvernehmlichen Beendigung des Vertrags wird keine der Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.
- (3) Das TK-Unternehmen sichert ferner zu, dass durch den Betrieb der Funkstation keine Gesundheitsgefährdung für die im Gebäude oder auf dem Grundstück lebenden oder arbeitenden Personen verursacht wird, sofern sich diese Personen außerhalb des in der Standortbescheinigung ausgewiesenen Sicherheitsabstands befinden. Falls durch Änderung der ge-

setzung festgelegten Grenzwerte eine Gesundheitsgefährdung für die im Gebäude oder auf dem Grundstück lebenden oder arbeitenden Personen wegen dauerhafter Überschreitung dieser neuen Grenzwerte durch die Funkstation nicht mehr ausgeschlossen werden kann, ist das TK-Unternehmen verpflichtet, die Funkstation unverzüglich zu demontieren bzw. nicht aufzubauen. Aus der damit verbundenen einvernehmlichen Beendigung des Vertrags wird keine der Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

§ 7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird _____ vereinbart.
(Sitz der Vertretungsbehörde)

§ 8 Erklärung zu bereits bestehenden Nutzungen

- (1) Dem TK-Unternehmen ist bekannt, dass der Freistaat auf den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Grundstücken _____ dem/den _____ Nutzungsberechtigten

(Bezeichnung und Anschrift des/der Nutzungsberechtigten)

die Nutzung von _____ gestattet.

- (2) Der Freistaat hat eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Nutzungsberechtigten (Anlage 2) vorgelegt, mit der diese/r der beabsichtigten Mitbenutzung der Vertragsfläche für Funkzwecke zustimmt/en.
- (3) Sofern es sich bei der bestehenden Nutzungsüberlassung um eine Funkstation handelt, hat das TK-Unternehmen einen Nachweis (Anlage 5) darüber vorgelegt, dass es sich hinsichtlich der Störungsverträglichkeit der Anlagen mit dem Nutzungsberechtigten abgestimmt hat.

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen wird ____-fach ausgefertigt. Es erhalten

- a) der Freistaat _____ Ausfertigung/en
b) das TK-Unternehmen _____ Ausfertigung/en
c) _____ _____ Ausfertigung/en.

....., den

....., den

Für den Freistaat

Für

.....

.....

.....

(Name in Druckschrift)

Dienstsiegel:

.....

(Name in Druckschrift)

Firmenstempel: